



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

XIX. Nachtrag

vom 17.12.2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgenden XIX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

a) QN 2,5 (3-5m ³) =	7,00 €	je Monat
b) QN 6 (7-10 m ³) =	10,00 €	je Monat
c) QN 10 (20 m ³) =	22,00 €	je Monat
d) QN 15 (30 m ³) =	32,00 €	je Monat
e) DN 50 mm =	72,00 €	je Monat
f) DN 80 mm =	86,00 €	je Monat
g) DN 100 mm =	96,00 €	je Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate keine Grundgebühr erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Der XIX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende XVIII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Lindlar, 17.12.2010

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister